Amtsblatt
Stadt Weiden in der Oberpfalz

01. Juli 2026 Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung
2. Bekanntmachung – Eilverordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. über einen zeitweisen Tarifzuschlag im Taxenverkehr
3. Bekanntmachung – Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf.
4. Bekanntmachung – Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der städtischen Friedhöfe in Weiden i.d.OPf. vom 27.10.1987 in der Fassung vom 01.01.2023

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Stadt Weiden i.d.OPf.
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-1071,
Fax: 0961 / 81-1049,
E-Mail: Vergabestelle@weiden.de,
Internet: www.weiden.de
nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen
Vergabeplattform www.dtvp.de oder
EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu

II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am:
22.06.2026

II.1.2 Bezeichnung des Auftrages:
Bestattungsdienstleistungen – Übertragung von hoheitlichen Aufgaben in den städtischen Friedhöfen an private Bestattungsunternehmen
Vergabenummer 11/4-2026-Pi-10

II.1.3 Art des Auftrags: Dienstleistung
Ort der Ausführung: Weiden i.d.OPf.

Weiden i.d.OPf., 22.06.2026
Stadt Weiden i.d.OPf.

Amt Personal u. Organisation – Organisationsabtlg.

BEKANNTMACHUNG

Eilverordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. über einen zeitweisen Tarifzuschlag im Taxenverkehr

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15.Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 148) geändert worden ist und § 11 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. Januar 2026 (GVBl. S. 26) und durch § 1 der Verordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39) geändert worden ist folgende

Verordnung:

1. Ab Inkrafttreten der Verordnung kann bei jeder Taxifahrt ein Zuschlag von 1,00 € erhoben werden.

2. Der Zuschlag ist dem Fahrgast vor Antritt der Fahrt mitzuteilen.
3. Diese Verordnung ist in jedem Taxi in Papierform mitzuführen und dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

4. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 30.09.2026, außer sie wird von der Stadt Weiden i.d.OPf. bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgehoben.

Weiden i.d.OPf., den 23.06.2026
Stadt Weiden i.d.OPf.

Dr. Benjamin Zeitler
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Dezember 2025 (GVBl. 2025 S. 637) geändert worden ist, folgende

Änderungssatzung

§ 1
Gegenstand der Änderung

Die Friedhofssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 19.12.2019 in der Fassung vom 18.06.2024 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 01.07.2024, Nr. 12) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Buchst. a) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   Im Eichengrabfeld am Waldfriedhof sowie im Urnenwiesen- und -röhrengrabfeld im Friedhof Rothenstadt ist auch die Bestattung anderer als der in Abs. 2 genannten Personen zulässig, im Übrigen mit Erlaubnis der Stadt Weiden i.d.OPf., auf die kein Rechtsanspruch besteht.

3. § 6 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

   2. mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu fahren. Ausgenommen sind Leichenwagen, Fahrzeuge der Stadtverwaltung und des Bauhofs, Fahrzeuge der Bestattungsinstitute, Fahrzeuge der im Sinn des § 7 auf den Friedhöfen tätigen Dienstleistungserbringer, Kinderwägen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die im Einzelfall von der Stadt Weiden i.d.OPf. zugelassenen Fahrzeuge (Sondererlaubnis für den Einzelfall),

4. In § 16 wird

   a) Absatz 1 wie folgt gefasst:

      Reihengräber sind Einzelgräber, die der laufenden Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 21 Abs. 1) des zu Bestattenden vergeben werden. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Das Nutzungsrecht an einem Reihengrab wird nur an eine einzelne natürliche und volljährige Person verliehen. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt, eine Verlängerungsmöglichkeit des Nutzungsrechts besteht nicht.

   b) und Abs. 4 um einen weiteren Satz 2 wie folgt ergänzt:

      In Ausnahmefällen, beispielsweise wegen der Topografie des Geländes, können auf begründeten Antrag abweichende Grabmaße durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

5. § 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   Der erstmalige Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte ist grundsätzlich nur Personen möglich, die zum Zeitpunkt der Begründung des Nutzungsrechts ihren Wohnsitz in Weiden i.d.OPf. haben. Bei Vorliegen besonderer Gründe gewährt die Stadt Weiden i.d.OPf. eine Ausnahme.

6. In § 20 wird

   a) Abs. 6 wie folgt gefasst:

      In den in § 1 Abs. 1 benannten Friedhöfen werden Flächen ausgewiesen, in denen naturnahe Bestattungen in Form von anonymen, halbanonymen und persönlichen Bestattungen durchgeführt werden. In den ausgewiesenen Flächen werden die Urnen abhängig von den natürlichen Geländegegebenheiten beigesetzt (Pflanzenschutz). Die Urnengrabstätten bleiben naturbelassen. Der Bewuchs im Bereich der Grabstellen ist, soweit möglich, zu erhalten.

   b) Abs. 7 wie folgt gefasst:

      Neben den in den vorstehenden Absätzen genannten Beisetzungsmöglichkeiten für Aschenurnen stehen im Stadtfriedhof und im Waldfriedhof im Übrigen Urnennischen als Wahlgräber zur Verfügung. Es ist nicht gestattet, die Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen. Es ist ferner nicht gestattet, Befestigungsmöglichkeiten anzubringen oder außerhalb der vorgesehenen Vorrichtungen Kränze und Blumen anzubringen. Bildwerke auf der Verschlussplatte bis zu einer Größe von 7 cm x 6 cm können unter Beachtung des § 35 ausnahmsweise angebracht werden. Die Verschlussplatte ist Bestandteil der Urnennische.

   c) Abs. 8 neu eingefügt:

      Eine Urnennische und ein Urnenröhrengrab kann zwei Aschenurnen aufnehmen und ist mit einer Veschluss-/Grabplatte zu versehen. Die Beschriftung der Urnennischen-Verschlussplatte und der Grabplatte auf Urnenröhrengräbern hat auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Stadt Weiden i.d.OPf. zu erfolgen. Sie ist nur in Stein gehauen zulässig und darf in keiner anderen Farbgebung als RAL-Farbe 8004 ausgeführt werden.

   d) der bisherige Abs. 8 zu Abs. 9.

7. § 21 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

8. In § 35 wird

   a) Absatz 8 wie folgt gefasst:

      In den nicht anonymen Bereichen der im vorstehenden Absatz genannten Areale ist zum Auffinden der Grabstelle und zum Andenken an die Verstorbenen die Anbringung der Namen der Verstorbenen sowie von religiösen Symbolen erlaubt. Hierfür dürfen ausschließlich wurzelschonende liegende Bodenplatten aus Granit (ohne Fundament) mit den Abmessungen 30 cm x 30 cm x 3 cm verwendet werden. Diese Bodenplatten sind einheitlich zu gestalten. Sie werden von der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Verfügung gestellt. Das Anbringen von ggf. Namen der Verstorbenen und religiösen Symbolen ist vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen. In den halbanonymen Grabfeldern dürfen Namensschilder ausschließlich an hierfür ausgewiesenen Stellen angebracht werden. Die Namenstafeln werden einheitlich von der Stadt Weiden i.d.OPf. beschafft. Eine Pflicht für die Anbringung einer Namenstafel besteht nicht.

   b) Abs. 9 wie folgt neu hinzugefügt:

      Spätestens zwölf Wochen nach einer Beisetzung ist bei Wahlgräbern bis zur Setzung eines Grabmals die Grabstelle mit einem Behelfskreuz (§ 23 Buchst. f) oder einer würdig gestalteten Holztafel zu versehen. Diese sind mit mindestens dem Vornamen und dem Familiennamen des Verstorbenen zu beschriften. Deren Größe richtet sich nach den Vorschriften der Grabmalgröße der verschiedenen Friedhöfe.

9. § 43 wird wie folgt gefasst:

   Die Inschrift ist in gut ausgewogener Verteilung auf die Schriftfläche zu setzen. Vertiefte Schrift bzw. Einzelbuchstaben und der Grund der erhabenen oder versenkt erhabenen Schrift kann mit wetterfester Farbe (keine Ölfarbe) in zum Stein passendem Ton abgesetzt werden. Erhabene Schrift und Ornamentik kann durch Schliff herausgehoben werden. Eingelassene oder aufgesetzte Schriftplatten können, abweichend von § 41 Abs. 1 Buchst. a), in untergeordneter Größe zum Grabmal zugelassen werden.

10. In § 46 werden folgende Grabarten in Absatz 2 hinzugefügt und zwar

    Urnenwiesengräber,
    Urnenröhrengräber.

    Darüber hinaus werden in Absatz 3 Satz 3 die Abmessungen von 25cm x 25cm x 10cm auf 30cm x 30cm x 3cm abgeändert.

11. § 49 wird wie folgt neu gefasst:

§ 49 Nutzung der Aussegnungshallen (Trauerfeiern)

Trauerfeiern sind in den Aussegnungshallen des jeweiligen Friedhofs durchzuführen. Am Grab sind ausschließlich kurze Abschiedsworte sowie unmittelbar mit der Beisetzung verbundene religiöse Handlungen (z. B. Grabsegnung, Gebet, kurze liturgische Riten) zulässig.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 23.06.2026
Stadt Weiden i.d.OPf.

Dr. Benjamin Zeitler
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der städtischen Friedhöfe in Weiden i.d.OPf. vom 27.10.1987 in der Fassung vom 01.01.2023

(Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 01.02.2023, Nr. 2)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende

Änderungssatzung

§ 1
Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Gebühren der städtischen Friedhöfe in Weiden i.d.OPf. vom 27.10.1987 in der Fassung vom 01.01.2023 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 01.02.2023, Nr. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 2 wie folgt gefasst und Absatz 3 wird neu wie folgt hinzugefügt:

   (2) Gebühren für Nutzungen und Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind (insbesondere Auflösung einer Grabstelle im Urnenhain), werden nach dem tatsächlichen Personal- und Sachkostenaufwand sowie den dazugehörigen kalkulatorischen Kosten erhoben.

   (3) Bei einer vorzeitigen Auflösung einer Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist werden keine Grabgebühren (§ 5) erstattet.

2. In § 5 wird der bisherige Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

   Die Grabgebühren betragen im städtischen Friedhof, im Waldfriedhof und im Friedhof Rothenstadt für

   a) das 15-jährige Nutzungsrecht:

Erdgrab	992,00 €
Gruft	1.985,00 €
Urnenerdgrab	496,00 €
Urnenerdgrab inkl. Pflege und Bepflanzung in Bestandsgräbern (Denkmalgrab)	1.290,00 €
Urnennische	717,00 €

b) das 5-jährige Nutzungsrecht:

Erdgrab	330,00 €
Gruft	661,00 €
Urnenerdgrab	165,00 €
Urnenerdgrab inkl. Pflege und Bepflanzung in Bestandsgräbern (Denkmalgrab)	430,00 €
Urnennische	239,00 €

c) Kindergräber für das

10-jährige Nutzungsrecht	262,00 €
5-jährige Nutzungsrecht	131,00 €

Für mehrstellige Grabstätten wird das jeweilige Mehrfache der unter a) bis c) genannten Gebühren erhoben.

d) § 6 wird wie folgt gefasst:

Die Bestattungsgebühren beziffern sich gemäß der nachfolgenden Auflistung und gelten für alle kommunalen Friedhöfe der Stadt Weiden i.d.OPf.:

Leichenhallenbenutzung	229,00 €
Aussegnungshallenbenutzung	229,00 €
Erwachsenenbeerdigung	
a) einfache Grabtiefe	942,00 €
b) doppelte Grabtiefe	1.246,00 €
Kinderbeerdigung	304,00 €
Beisetzung in einer Gruft	249,00 €
Urnenbeisetzung	221,00 €
Urnenbeisetzung in einer Urnennische	74,00 €
Urnenröhrengrab (zwei Grabstellen)	
a) erste Urnenbeisetzung (Graberrichtung)	321,00 €
b) zweite Urnenbeisetzung	93,00 €
Urnenaufbewahrung je angefangenen Monat	103,00 €
Exhumierung einer Leiche aus einem einfachen Grab ohne Wiederbeisetzung	1.122,00 €
Exhumierung einer Leiche aus einem vertieften Grab ohne Wiederbeisetzung	1.432,00 €
Durchführung der Exhumierung in einem bereitgestellten Sarg	249,00 €
Sammeln von Leichenresten und Wiederbeisetzung im gleichen Grab gemäß § 11 Abs. 3 der Friedhofssatzung in Zusammenhang mit einer Beerdigung	
a) Leichenreste einer Leiche (einfache oder vertiefte Sarglage)	30,00 €
b) Leichenreste von zwei Leichen (einfache und vertiefte Sarglage)	60,00 €
Ausgrabung und Sammlung von Leichenresten ohne Wiederbeisetzung im gleichen Grab	
a) aus einfacher Grabtiefe	967,00 €
b) aus doppelter Grabtiefe	1.302,00 €
Beisetzung von Leichenresten nicht in Zusammenhang mit einer Beerdigung	
a) in einfacher Grabtiefe	942,00 €
b) in doppelter Grabtiefe	1.252,00 €
Benutzung des Sezierraums, incl. Desinfektion	412,00 €
Benutzung des Kühlraumes oder der Leichenkühltruhe außerhalb der Leichenhallenbenutzung je angefangenen Tag	91,00 €
Benutzung des Kühlraumes oder der Leichenkühltruhe im Rahmen der Leichenhallenbenutzung je angefangenen Tag	57,00 €
Aufbahrung des Sarges in der Leichenhalle (Schauraum) und / oder Aussegnungshalle(Erwachsene) inkl. Dekoration jeweils	91,00 €

Aufbahrung des Sarges in der Leichenhalle (Schauraum) und / oder Aussegnungshalle (Kind) inkl. Dekoration jeweils	57,00 €
Aufbahrung der Urne in der Aussegnungshalle inkl. Dekoration	75,00 €
Überführung aus der Aussegnungshalle zum Überführungsfahrzeug	
a) bei Erwachsenen	229,00 €
b) bei Kindern	110,00 €
c) bei Urnen	64,00 €
Überführung von Särgen aus der Aussegnungshalle und versenken in der Grabstätte	
a) bei Erwachsenen	545,00 €
b) bei Kindern	271,00 €
Überführungen von Urnen aus der Aussegnungshalle und Beisetzung in der Grabstätte	94,00 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 23.06.2026
Stadt Weiden i.d.OPf.

Dr. Benjamin Zeitler
Oberbürgermeister

Notizen:

Notizen:

Herausgeber: Stadt Weiden i.d.OPf. – Verantwortlich für den Inhalt sind die einzelnen Fachämter der Stadt bzw. bei Amtshilfe die in der Bekanntmachung genannten Stellen. – Zusammenstellung, Koordination und Druck: Kommunales und Pressewesen der Stadt Weiden i.d.OPf. – Layout und Satz: Digitalsatz Lidl, 83043 Bad Aibling.